



Anhang 3 der ESK-Empfehlung vom 01.03.2018:

Zusammenstellung der verwendeten Begriffe

Anmerkung:

Der Anhang 3 wurde nachträglich in der 65. Sitzung der Entsorgungskommission am 19.04.2018 verabschiedet.

Folgende in der AtSMV definierten Begriffe wurden verwendet und wörtlich übernommen. Zusätzlich wurde eine Definition für „Befund“ ergänzt:

Ableitung radioaktiver Stoffe

Die Abgabe flüssiger, aerosolgebundener oder gasförmiger radioaktiver Stoffe aus Anlagen und Einrichtungen auf hierfür vorgesehenen Wegen.

Ausfall

Der Ausfall ist der Verlust der Fähigkeit einer Einrichtung, die geforderte Funktion zu erfüllen.

Hinweis: Das Ereignis Ausfall markiert den Zeitpunkt des Übergangs von der Korrektheit zu einem Fehler. Mit einem Ausfall kann gleichzeitig ein Versagen auftreten, muss aber nicht. Zum Beispiel kann ein Aggregat, das nicht angefordert wird, ausgefallen sein, versagen wird es erst, wenn es angefordert wird und seine Funktion nicht mehr erbringt.

Befund

Jede Feststellung, d. h. Ergebnis einer Prüfung, Inspektion oder Untersuchung, ist hinsichtlich des Handlungsbedarfs zu bewerten. Jede Feststellung mit unverzüglichem oder nicht unverzüglichem Handlungsbedarf ist ein Befund.

besorgen, zu

Ein Umstand ist zu besorgen, wenn sein Eintreten aufgrund konkreter Tatsachen oder vorliegender Erfahrungssätze nicht ausgeschlossen werden kann.

Freisetzung radioaktiver Stoffe

Das Entweichen radioaktiver Stoffe aus den vorgesehenen Umschließungen in die Anlage oder in die Umgebung.

Gefahr bringend

Gefahr bringend sind solche Anlagenzustände, bei denen die zur Vorsorge gegen Schäden getroffenen Sicherheitsvorkehrungen nicht mehr ausreichend sind oder bei denen mit der Überschreitung des Störfallplanungswertes gemäß § 50 in Verbindung mit § 117 Absatz 16 StrlSchV¹ zu rechnen ist.

Kleinstbrände

Kleinstbrände sind Brände, die mit einzelnen Kleinlöschgeräten kurzfristig gelöscht wurden oder Brände, die ohne weitere sicherheitstechnische Auswirkungen von selbst erloschen sind.

Kontamination

Verunreinigung mit radioaktiven Stoffen.

Kontrollbereich

Kontrollbereiche sind Bereiche, in denen Personen im Kalenderjahr eine effektive Dosis von mehr als 6 Millisievert oder höhere Organdosen als 45 Millisievert für die Augenlinse oder 150 Millisievert für die Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße und Knöchel erhalten können.

Schäden

Schäden sind Veränderungen an einem Bauteil, durch die seine vorgesehene Funktion beeinträchtigt oder unmöglich gemacht wird oder eine Beeinträchtigung erwarten lässt.

Sperrbereich

Sperrbereiche sind Bereiche des Kontrollbereichs, in denen die Ortsdosisleistung höher als 3 Millisievert durch Stunde sein kann.

Strahlenschutzbereiche

Überwachungsbereich, Kontrollbereich und Sperrbereich als Teil des Kontrollbereichs.

Umgebung

Luft, Wasser, Boden außerhalb von Anlagengebäuden.

¹ Für die AtSMV wird der § 49 Abs. 1 StrlSchV herangezogen, der jedoch nicht für die hier adressierten Einrichtungen mit einer Umgangsgenehmigung nach StrlSchV für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung gilt.